

licht, zur Erfüllung von Staatsaufgaben nutzbar zu machen, ist ein besonderes Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Senats vorgesehen (Journal Officiel, 1930, S. 1458). Durch dieses Gesetz, das am 9. Januar 1931 erlassen worden ist, soll die langdauernde Belastung des Staates mit den lebenslänglichen Ruhegehaltsansprüchen besoldeter Senatsmitglieder ausgeschlossen werden, soweit diese Ansprüche nicht schon vor der Wahl zum Senatsmitglied auf Grund eines öffentlichrechtlichen Beamten- oder Angestelltenverhältnisses entstanden waren. Die ausscheidenden Senatoren erhalten lediglich ein Übergangsgeld. Senatoren, die sich vor ihrer Wahl zum besoldeten Mitglied des Senats im Dienst oder im Wartestand als unmittelbare Staatsbeamte befanden, sind innerhalb 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden gemäß § 20 des Gesetzes berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, in die von ihnen zuletzt versehene Dienststelle wieder einzutreten. Ist diese Stelle nicht frei, so sind sie berechtigt und auf Verlangen des Senats verpflichtet, eine ihrer früheren Beamtenstellung entsprechende Tätigkeit im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst zu übernehmen.

Das Gesetz vom 9. Januar 1931 regelt weiter die Rechtsverhältnisse und die Bezüge der Mitglieder des Senats während ihrer Amtstätigkeit.

Die abgeänderten Artikel der alten Verfassung werden in ihrer neuen Fassung (Anlage zum Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1930, S. 181) nachstehend abgedruckt. Im Anschluß daran wird der Wortlaut des Gesetzes vom 9. Januar 1931 wiedergegeben:

v. Schwartzkoppen

## **1) Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930.**

### *Artikel 6.*

Der Volkstag besteht aus zweiundsiebzig Abgeordneten.

### *Artikel 9.*

Die Wahl des Volkstages erfolgt auf vier Jahre. Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Volkstag aufgelöst werden:

- a) durch eigenen Beschluß,
- b) durch Volksentscheid.

Der Volksentscheid kann auch auf Verlangen des Senats stattfinden. Der Antrag auf Auflösung des Volkstages durch eigenen Beschluß bedarf der Unterschrift von wenigstens fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Volkstages.

Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlperiode statt.

Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung statt. Der bisherige Volkstag führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahlperiode des neuen Volkstages beginnt, falls der Volkstag aufgelöst ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Volkstages.

Das Nähere über die Wahl des Volkstages bestimmt das Wahlgesetz.

#### *Artikel 12.*

Der Volkstag tritt auf Berufung seines Präsidenten zusammen. Der Volkstag muß berufen werden, wenn der Senat es verlangt, oder wenn wenigstens ein Sechstel der Mitglieder unter Darlegung des Zweckes es schriftlich beantragt.

Zur ersten Sitzung nach jeder Neuwahl tritt der Volkstag spätestens am dreißigsten Tage nach dem Beginn der Wahlperiode auf Berufung des Senats zusammen.

Im Falle der Auflösung oder des Ablaufs der Wahlperiode führen der bisherige Präsident des Volkstages und seine Stellvertreter ihre Geschäfte bis zum Beginn der ersten Sitzung des neugebildeten Volkstages weiter.

#### *Artikel 25.*

Die Mitglieder des Senats werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und zehn Senatoren.

Die Zahl der Senatoren kann durch Gesetz geändert, jedoch darf dabei die Zahl zehn nicht überschritten werden.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident und vier Senatoren werden besoldet.

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Herabsetzung der Senatorenzahl sämtliche Senatoren besoldet werden.

Für ein Gesetz, durch das die Zahl der Senatoren oder die Zahl der besoldeten Senatoren geändert wird, ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Wahl der Mitglieder des Senats ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

*Artikel 28.*

In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Sitzung des Volkstages wird das in den Senat eintretende Mitglied in Gegenwart des Senats durch den Präsidenten des Volkstages oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt.

Das neue Senatsmitglied hat durch Handschlag zu geloben:

«Ich werde die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, mein Amt gewissenhaft führen, die Verfassung und die Gesetze beobachten, verschwiegen sein in allem, was geheimzuhalten mir geboten wird, und das Wohl der Freien Stadt Danzig nach besten Kräften fördern».

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

*Artikel 29.*

Die Mitglieder des Senats sind einzeln und in ihrer Gesamtheit von dem Vertrauen des Volkstages abhängig und haben von ihrem Amt zurückzutreten, wenn der Volkstag ihnen sein Vertrauen durch ausdrücklichen Beschluß entzieht. Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von wenigsten fünfzehn Abgeordneten. Er ist mindestens eine Woche vor der Verhandlung allen Abgeordneten und dem Senat mitzuteilen. Der Beschluß erfordert die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und, sofern er nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gefaßt ist, eine zweite Beratung und Abstimmung frühestens nach sieben Tagen. In diesem Falle genügt der Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

*Artikel 33.*

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Mitglieder des Senats sowie die Aufwandsentschädigung für die unbesoldeten Mitglieder des Senats werden durch Gesetz geregelt.

*Artikel 34.*

Die besoldeten Mitglieder des Senats dürfen kein anderes öffentliches Amt und ohne Genehmigung des Senats auch keine sonstige Berufstätigkeit, die unbesoldeten ein öffentliches Amt nur mit Genehmigung des Senats ausüben.

Die Zugehörigkeit zu dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Senats.

*Artikel 69.*

Die Stadt Danzig ist eine selbstständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig gelten als Angelegenheiten des Staates und werden von Senat und Volkstag geleitet.

Zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten der Stadt

Danzig wird vom Volkstag aus seiner Mitte und aus anderen Angehörigen der Stadt Danzig eine Stadtbürgerschaft gewählt. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt ein besonderes Gesetz.

Die Bestimmungen dieses Artikels können durch ein Gesetz geändert werden, das mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Der Senat ist verpflichtet, dem Volkstag ein solches Gesetz bis zum 31. Oktober 1931 vorzulegen.

## 2) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz). Vom 9. Januar 1931.

### § 1.

(1) Die Mitglieder des Senats stehen in einem besonderen durch die Verfassung und dieses Gesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse zum Staate.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung und die entsprechenden in Danzig geltenden preußischen Vorschriften sowie das Danziger Besoldungsgesetz, Beamten-Ruhestandsgesetz, Beamten-Hinterbliebenengesetz und Unfallfürsorgegesetz für Beamte finden auf die Mitglieder des Senats keine Anwendung. Die in andern Gesetzen und in Verordnungen allgemein für unmittelbare Staatsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 2.

(1) Das Amt als Mitglied des Senats beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Senats erhalten über ihre Wahl eine vom Senat vollzogene Urkunde; bei Beendigung ihres Amtsverhältnisses ist diese Urkunde dem Senat zur Eintragung eines Vermerks über die Beendigung zurückzugeben und den Inhabern alsdann wieder auszuhandigen.

(2) Ein zum Mitglied des Senats Gewählter, der die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzt, erwirbt diese Staatsangehörigkeit mit der Annahme der Wahl und mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde nach vollzogener Einführung in das Amt. Der Gewählte ist verpflichtet, seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit unverzüglich herbeizuführen.

### § 3.

(1) Die Mitglieder des Senats sollen zum Amt eines Schöffen, Geschworenen oder Mitglieds eines Verwaltungsgerichts nicht berufen werden.

(2) Die besoldeten Mitglieder des Senats dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt nicht als Schiedsrichter tätig sein.